

Extrakt aus dem Mandatenbuch der Stadt Bern, wegen Verbot aller fremden Kalendern

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Historischer Kalender, oder, Der hinkende Bot**

Band (Jahr): - (1797)

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-656155>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Extrakt

aus dem Mandatenbuch der Stadt Bern,
wegen Verbot aller fremden Kalendern.

Wir Schultheiß und Râth der Stadt Bern, thun kund hienit: Alsdann mit besonderm Mißfallen Wir wahrnehmen müssen, daß Unsern Ordnungen zuwider allerhand Bücher im Land den Unsrigen angetragen, und in großer Anzahl verkauft werden, die vielerley bedenkliche Sachen in sich halten; ja selbst den vergleichen den alljährlich ausgehenden Kalendern einzuverleihen man sich bemühet etc. Daß demnach Wir, aus Landesväterlicher Vorsorg, Unser unterm 2ten Merzen leztlin deßhalb publicirtes Verbot zu erfrischen, erforderlich und nothwendig erachtet; gestaltn Wir alles Hausieren, Handeln und Feiltragen dergleichen Büchern, und aller andern, als der sogenannten Bern-Kalendern, so mit dem gedruckten Bären bezeichnet und privilegiert, zu allen Zeiten völlig, und bey Poen der Confiscation, auch Obrigkeitlicher Ungnad, alles Eenss hiemit gänzlich verboten haben wollen, inmassen männiglich Unserer Angehörigen, dieß Verbot in Acht zu nehmen, und sich selbst vor Schaden zu seyn wissen wird. Datum den 31ten Christmonat 1731. Dieses Verbot erneuert den 25ten May 1784.

Vermischte Aufsätze.

Die Büssende. Ballade.

Hört, Ihr Neben Schweizer-Frauen,
Die ihr in der Blüthe seyd,
Eine Wahr' aus alter Zeit,
Die ich selbst nicht ohne Grauen
Euren Ohren kann vertrauen;
Deun mit Schrecken sollt ihr schauen!
Wie ein Ritter sonder Schimpf
Nacht selnes Bettes Schimpf.

Hinf. Gott. (1797.)

In den alten Biederzeiten,
Da noch Keuschheit Sitte war,
Und ein Weib nicht um ein Haar
Durst' aus ihrem Wege gleiten,
Kam ein Rittersmann von weiten,
Der zum Kaiser sollte reiten,
Von Navarra's Fürst gesandt
In das hell'ge deutsche Land.

End